



## VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

7 K 3006/01.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Ludgeri-  
straße 65, 48143 Münster, Az.: 221/05 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des  
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Mi-  
gration und Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckarder Straße 91,  
44147 Dortmund, Az.: 2694396-461,

- Beklagte -

Beteiligter: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

w e g e n Asylrechts

hat Richter am Verwaltungsgericht Voß

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 17. Februar 2006

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 5. Dezember 2001 verpflichtet, festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3, Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Der 1967 geborene Kläger, pakistanischer Staatsangehöriger, stellte erstmals im Jahr 1995 einen Asylantrag und führte zur Begründung aus, dass er als Ahmadi Probleme in Pakistan gehabt habe. Nach negativer Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 8. Januar 1996 führte der Kläger ein Klageverfahren durch, das ebenfalls erfolglos blieb.

Im August 2001 stellte der Kläger einen Folgeantrag. Durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 5. Dezember 2001 lehnte die Beklagte den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie auf Abänderung des Bescheides vom 8. Januar 1996 bzgl. der Feststellung zu § 53 des Ausländergesetzes ab.

Im Verlauf des Klageverfahrens stellte sich heraus, dass sich der Kläger wegen eines Parkinson-Syndroms und psychischer Störungen in laufender fachärztlicher Behandlung befindet; auf die ärztlichen Atteste vom 04.03.2004 (Bl. 28 GA), 26.05.2004 (Bl. 60 GA), 03.02.2006 (Bl. 148 GA) wird Bezug genommen.

Der Kläger hat zunächst im Wege der Verpflichtungsklage beantragt, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Er beantragt nunmehr,

unter Klagerücknahme im Übrigen festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 ff. des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Verpflichtungsklage auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes ist begründet. Die Ablehnung des Verwaltungsaktes ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Voraussetzungen von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind gegeben. Es drohen erhebliche, konkrete Gesundheitsgefahren dadurch, dass eine notwendige ärztliche Behandlung des Klägers im Heimatland nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist. Ausweislich des ärztlichen Attests vom 03.02.2006 ist eine ständige ärztliche Kontrolle und kontinuierliche medikamentöse Therapie erforderlich, um eine lebensbedrohliche Bewegungsunfähigkeit i.S. einer akinetischen Krise zu vermeiden; im ärztlichen Attest vom 26.05.2004 ist ausgeführt, dass die Behandlung des Parkinson-Syndroms und der psychischen Störungen in ihrer Gesamtheit notwendig ist. Dass diese besondere, individuelle Krankheitssituation des Klägers in Pakistan ausreichend behandelbar ist, lässt sich der Auskunft vom 02.10.2005 (Bl. 113 der Gerichtsakte) nicht entnehmen. Dort wird in erster Linie auf die in Pakistan vorhandenen Präparate abgestellt, ohne die Möglichkeit der im Fall des Klägers erforderlichen ganzheitlichen Behandlung - wie im Attest ausgeführt - zu bejahen.

Unabhängig davon kann der genannten Auskunft nicht entnommen werden, dass der mittellose Kläger finanziell in der Lage wäre, überhaupt in den Genuss der erforderlichen medizinischen Behandlung zu gelangen. Die Auskunft vom 22. November 2005 (Bl. 112 der Gerichtsakte) macht nicht hinreichend sicher, dass die spezielle Behandlung des Klägers durch Unterstützung der Ahmadi-Gemeinde oder den Zakat Fonds finanziell gesichert werden kann.

Die Entscheidung über die Verfahrenseinstellung beruht auf § 92 Abs. 3 VwGO.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 2, 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), zu stellen.